

STATUTEN

des gemeinnützigen Vereins Katzentaler

1. Name und Sitz

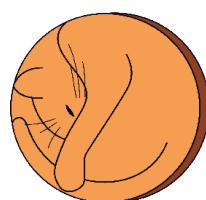
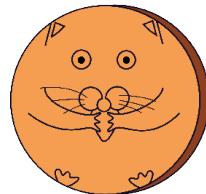
Unter dem Namen Katzentaler besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz des Vereins ist seit dem April 2025, 3176 Neuenegg.

2. Zweck

Der Vereinszweck ist die Unterstützung der Menschen auf der Strasse mit den Grundbedürfnissen wie Mahlzeiten und einer Schlafmöglichkeit.

- Der Verein verteilt Katzentaler im Wert von fünf Franken an Bedürftige auf der Strasse. Mit diesen können Mahlzeiten oder eine Schlafmöglichkeit erworben werden.
- Mit dem Verkauf von Katzentaler im Wert von fünf Franken bietet der Verein die Möglichkeit, Menschen auf der Strasse mit Mahlzeiten und einer Schlafmöglichkeit zu unterstützen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung.



3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und dem Vorstand.
Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die aktiv eine Aufgabe im Verein übernehmen.

3.2 Beginn der Mitgliedschaft

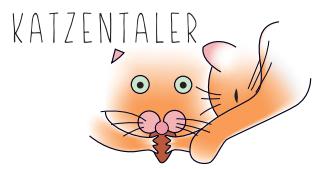
Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch die Vereinsversammlung begründet.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.

3.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönlich Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



4. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen
- Subventionen
- Beiträge öffentlicher Institutionen
- Erlöse aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten

Die eingenommenen Mittel finden gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstandes Verwendung für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie für die Finanzierung des Verwaltungsaufwands des Vereins. Die Ausgaben für die Verwaltung des Vereins einschliesslich Informationsarbeit und Werbung sind auf maximal 20% der Einnahmen begrenzt.

4.1 Gültigkeit der Taler

Aus buchhalterischen Gründen verfällt der Taler nach einem Zyklus von einem Jahr. Ein Zyklus ist von Juli bis Juli (zb. Juli 2023 - Juli 2024). Ein verfallener Taler kann aber innerhalb des nächsten Zyklusses gegen einen gültigen Taler eingetauscht werden. Somit ist ein Taler ein Zyklus lang gültig. Einen zweiten Zyklus lang kann er eingetauscht werden. Danach, am Ende des zweiten Zykluses werden die nicht eingelösten/eingetauschten Taler als Spenden verbucht. Somit wird sichergestellt, dass sich kein blockiertes Vermögen beim Verein ansammelt. Die dadurch freigewordenen Mittel können so als Spenden wieder für unsere Zwecke eingesetzt werden.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

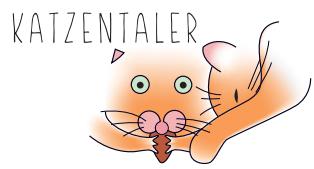
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstellen

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

5.1 Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich in der ersten Hälfte des Jahres zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder 20% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.



Aufgaben der Vereinsversammlung:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes. Jeweils für zwei Jahre
- Beschluss über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereinsvermögens
- Beschluss über Aufnahme von Mitgliedern
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern, die wiederholt die Statuten missachen und das Ansehen des Vereins schädigen
- Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

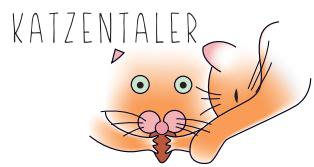
Über die Vereinsversammlung wird Protokoll geführt.

5.2 Der Vorstand

besteht aus:

- a) Präsidialamt
- b) Vizepräsidialamt
- c) Kassieramt
- d) Beisitzende maximal, zwei

- a) Das Präsidialamt leitet den Verein. Diese Funktion berechtigt, jederzeit von den anderen Vorstandsmitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu verlangen und nach Gutfinden in sämtliche Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Es berechtigt in dringenden Fällen, in welchen der Vorstand nicht einberufen werden kann zu entscheiden und verfügen. Es verpflichtet aber, diese Verfügung sofort oder an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.
- b) Das Vizepräsidialamt hat in Abwesenheit des Präsidialamtes die gleichen Rechte und Pflichten. Es übernimmt spezielle Aufgaben zur Entlastung des Präsidialamtes.
- c) Das Kassieramt besorgt das Rechnungswesen. Es verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt die Hauptkasse. Das Kassabuch ist laufend nachzuführen. Es hat alljährlich an der GV über den Bestand und Anlage des Vermögens und über den gesamten Kassaverkehr Rechenschaft abzulegen.



- d) Beisitzende sind Mitglieder des Vorstandes, haben jedoch kein bestimmtes Ressort inne. Sie unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in deren Arbeit und haben volles Stimmrecht.

Der Vorstand behandelt sämtliche weiteren ihm durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Bei persönlicher Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder können auch nicht traktandierte Beschlüsse gefasst werden, sofern Einstimmigkeit vorliegt.

Über die Versammlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird auf zwei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden. Eine Einladung per E-Mail muss von allen Empfängern bestätigt werden, um gültig zu sein.

Aufgaben des Vorstandes:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Der Vorstand behandelt sämtliche weitere, ihm durch die Vereinsstatuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

5.3 Die Revisionsstellen

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind wiederwählbar. Sie prüfen die Schlussrechnung und erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.



6. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach den in der Schweiz anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab, erstmals am 31. Dezember 2022.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.

Das nach Auflösung des Vereins verbliebene Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 11. Januar 2022 in Kraft.

Bern, im Mai 2025

Unterschrift Gründungspräsident/in

P. Gragg

Unterschrift Vizepräsident/in

G. J.

Unterschrift Protokollführer/in

C. Hart